



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU DÜSSELDORF

Postfachadresse: Postfach 10 10 17 · 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf
Telefon 02 11/35 57-0

Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) – Verpflichtende Energieaudits nach DIN EN 16247-1

Am 22. April 2015 trat das novellierte Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) in Kraft. Das bringt für geschätzte 50.000 Unternehmen in Deutschland neue Pflichten, die bis zum 5. Dezember 2015 erstmalig erfüllt werden mussten. Das EDL-G zwingt Unternehmen zu einem Energieaudit nach DIN EN 16247-1 – und zwar alle, die nicht als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten. Wer nach dem 5. Dezember 2015 kein Energieaudit vorweisen kann, riskiert ein Bußgeld. Das Energieaudit muss anschließend mindestens alle vier Jahre wiederholt werden. Was die Ausnahmen angeht, setzt das Gesetz enge Grenzen. Nur Unternehmen, die bereits über ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagement nach EMAS verfügen oder einführen, sind von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits befreit. Andere Zertifikate, etwa das verbreitete Umweltmanagementsystem nach ISO 14001, werden nicht anerkannt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert stichprobenartig, ob die neuen Pflichten umgesetzt wurden.

Kreis der betroffenen Unternehmen

Die Pflicht betrifft alle Unternehmen, die keine KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 sind. Betroffen sind demnach sogenannte Nicht-KMU. Die Verpflichtung ist nicht an eine Branchenzugehörigkeit gekoppelt.

Als Nicht-KMU gilt, wer 250 oder mehr Personen beschäftigt oder wer weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz und mehr als 43 Millionen Euro Jahresbilanzsumme erwirtschaftet hat. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dabei nicht erforderlich. Auch Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sowie kommunale Eigenbetriebe gelten in der Regel als wirtschaftlich tätige Unternehmen.

Zu beachten ist hierbei, dass die Kennzahlen von Partnerunternehmen, bei einer Beteiligung von 25 bis 50 Prozent, anteilig und von verbundenen Unternehmen, bei einer Beteiligung mehr als 50 Prozent, vollständig zugerechnet werden müssen. Auch Unternehmen, die für sich genommen die Schwellenwerte nicht überschreiten, die aber mit einem Anteil von mehr als 25 Prozent im Eigentum öffentlicher Stellen sind, unterfallen nicht dem KMU-Begriff. Ausnahme hierbei sind autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Millionen Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

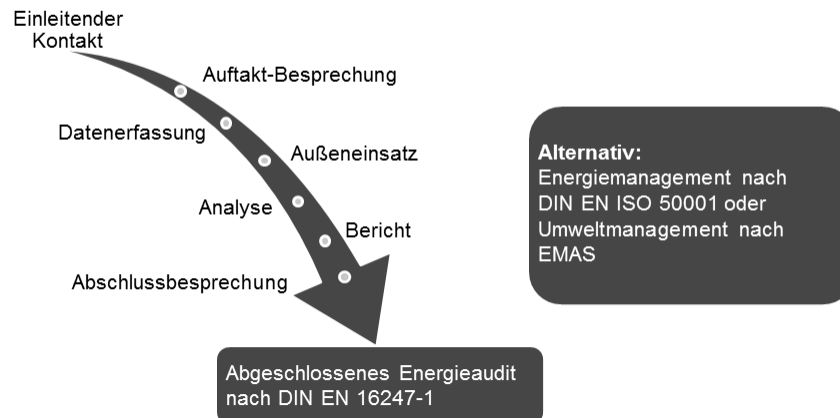
Bei der Einordnung eines Unternehmens als KMU oder Nicht-KMU hilft das Benutzerhandbuch der EU zur KMU-Definition.

Energieaudit nach DIN EN 16247-1

Das EDL-G fordert ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1. Energieaudits können Unternehmen, ähnlich wie Energiemanagementsysteme, dabei helfen, Energieeinsparpotenziale zu erkennen und diese wirtschaftlich zu bewerten. Bei einem Energieaudit nach DIN EN 16247-1 werden zu Beginn die Ziele, die Systemgrenzen und die Untersuchungstiefe des Energieaudits festgelegt. Anschließend werden die Energie verbrauchenden Systeme, Prozesse und Einrichtungen sowie historische Energieverbrauchsdaten analysiert. Daraus werden in einem nächsten Schritt geeignete Energiekennzahlen und Energiesparmaßnahmen abgeleitet. Ein abschließender Bericht fasst alle relevanten Messungen und Ergebnisse zusammen. Das Energieaudit schließt mit einer Abschlussbesprechung. Ob und inwieweit die Maßnahmenvorschläge dann umgesetzt werden, liegt in der Hand der Unternehmen.

Ablaufschema eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1

Pflicht bei Nicht-KMU (Vorgabe nach EDL-G)



Anforderung an Energieaudits und Energieauditoren

Das Energieaudit muss eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung und Transport mit einschließen. Auch Verkaufsräume, Verwaltungsräume, Lagerräume oder vergleichbare Räumlichkeiten sind bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen in diesen Energieträger einsetzt. Das Energieaudit muss auf aktuellen und belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen basieren. Mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs sind dabei zu erfassen.

Das Energieaudit kann von einem internen oder externen Auditor durchgeführt werden. Für beide Gruppen gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Die Person muss auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügen. Die Fachkunde erfordert eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch

1. den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Soll das Energieaudit intern durchgeführt werden, darf die unternehmensinterne Person nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Nach Auffassung des BAFA steht einer Durchführung des Energieaudits durch Energiebeauftragte oder Energiemanager eines Unternehmens in der Regel nichts entgegen. Interessenskonflikte können vor allem bei operativ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen.

Soll das Energieaudit extern durchgeführt werden, weil es beispielsweise interne Ressourcen zu stark bindet, kann auf eine öffentliche [Energieauditorenliste](#) zurückgegriffen werden. Eine Eintragung in diese Liste ist jedoch keine verpflichtende Voraussetzung, um Energieaudits nach EDL-G durchzuführen.

Ausnahmen

Unternehmen sind von der Energieauditpflicht freigestellt, wenn sie ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS implementiert haben oder einführen. Unternehmen, die sich dafür entscheiden, über die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits hinauszugehen und ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS einzuführen, haben bis Ende 2016 Zeit, diese Systeme vollständig zu implementieren und zertifizieren zu lassen. Bis zum 5. Dezember 2015 musste dann eine

Verpflichtungserklärung der Geschäftsführung vorliegen und mit der Einführung eines der beiden Systeme begonnen worden sein. Insbesondere die energetische Bewertung war dabei ebenfalls bis zum 5. Dezember 2015 abzuschließen.

Administrative Umsetzung, Nachweisführung und Strafen

Das BAFA führt Stichprobenkontrollen durch und überprüft, ob das Gesetz eingehalten wird. Die Größe der Stichprobe beträgt hierbei etwa 20 Prozent der verpflichteten Unternehmen innerhalb der vierjährigen Periode.

Es besteht keine Pflicht seitens des Unternehmens die Durchführung eines Energieaudits dem BAFA zu melden. Unternehmen werden vom BAFA unter Setzung einer Frist aufgefordert, einen Nachweis zu erbringen, dass ein Energieaudit durchgeführt wurde oder das Unternehmen von dieser Pflicht freigestellt ist. Werden Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, die ein KMU sind, so haben diese eine Selbsterklärung abzugeben, dass sie nicht von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits betroffen sind. Wird das Energieaudit nicht/nicht richtig/nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt, können Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 Euro fällig werden. Zu einem Bußgeld kann auch verpflichtet werden, wer fälschlicherweise behauptet, ein KMU zu sein.

Weitere Informationen

Das BAFA hat ein Merkblatt für „Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G“ als Anwendungshilfe online gestellt. Zudem findet sich auf den Seiten des BAFA eine Liste häufiger Fragen (FAQ) inklusive zugehöriger Antworten zur Energieauditpflicht.

Hinweise zu den Anforderungen und der Registrierung von Energieauditoren können dem BAFA-Merkblatt „Energieaudits nach EDL-G Hinweise zur Registrierung von Energieaudits durchführenden Personen“ entnommen werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Ihr Ansprechpartner für weitere Auskünfte:

Philipp Heitkötter

Tel.: 0211 3557-208

E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de

Stand: Dezember 2015